

## **Satzung des Fördervereins Kulturtreff „Die Scheune e.V.“ in Geisenheim**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbücherei im Kulturtreff „Die Scheune“ sowie die Förderung von kulturellen Veranstaltungen im Kulturtreff „Die Scheune“.
2. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:
  - a) Die bisher erreichte Einbindung des Kulturtreffs „Die Scheune“ und der Stadtbücherei in das öffentliche Leben und in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger soll vertieft und verstärkt werden.
  - b) Die Arbeit des Vereins soll dazu beitragen, das Interesse am Lesen und an der Benutzung der Bücherei zu fördern. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen altersgemäß an die Benutzung der Bücherei herangeführt werden.
  - c) Die kulturellen Veranstaltungen im Kulturtreff „Die Scheune“ sollen gefördert werden.
  - d) Der Leistungsstandard der Stadtbücherei soll durch ideelle und finanzielle Förderung erhalten und verbessert werden. Es soll dazu beigetragen werden, die technischen und baulichen Einrichtungen so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der Stadtbücherei langfristig auf hohem Niveau gewährleistet ist.

## **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung.

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer bzw. der Kassiererin,
  - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
  - e) bis zu sechs Beisitzern.

Die Leitung der Stadtbücherei im Kulturtreff „Die Scheune“ nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:  
Bei der Gründungsversammlung wird der komplette Vorstand gewählt.  
Bei den künftigen Jahreshauptversammlungen werden der bzw. die Vorsitzende, der Kassierer bzw. die Kassiererin und die Beisitzer in geraden Jahren, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin in ungeraden Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Verein wird nach außen hin vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass der / die stv. Vorsitzende die Aufgaben des / der Vorsitzenden nur bei dessen / deren Abwesenheit oder Verhinderung wahrnimmt. Soweit möglich, soll dies gemäß vorheriger Absprache mit dem / der Vorsitzenden geschehen.

## **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens **10 %** der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich der Ermäßigung für bestimmte Gruppen.
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüferberichts.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  - f) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss.

## **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juli für das laufende Jahr fällig.  
Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.  
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

## **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von zweidrittel der Vereinsmitglieder. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu machen. Sollte es auf der ersten Auflösungsversammlung nicht zu den geforderten Mehrheitsverhältnissen der anwesenden Mitglieder kommen, ist mit einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser zweiten Auflösungsversammlung ist dann die Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder berechtigt, die Auflösung des Vereins durch den Vorstand zu verlangen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 28. Mai 1998 in der Gründungsversammlung beschlossen. Zuletzt geändert am 26. September 2018.

Geisenheim, den 26. September 2018